



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

28.05.1984 - Drucksache 11/171

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Aufnahme des Umweltschutzes)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Aufnahme des Umweltschutzes)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251 — 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1973 (Brem.GBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Als Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Staat und Gemeinden schützen und pflegen die natürlichen Lebensgrundlagen.“

2. Als Artikel 12 Absatz 3 wird eingefügt:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,

den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

3. Als Artikel 26 Nr. 5 wird eingefügt:

„5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Niederbremer, Neumann und Fraktion der CDU

Antrag zur Eintragung in das

Handelsregister der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (LNRW)

gegenüber dem Handelsregisteramt in Düsseldorf

zur Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

unter der Firma: [Name der GmbH]

Artikel 1

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf, [Adresse]

Artikel 2

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten

Artikel 3

Der Vorstand besteht aus [Anzahl] Mitgliedern
[Namen der Mitglieder]
Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich

Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer von [Dauer] Jahren gewählt

Artikel 4

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von [Betrag]

Artikel 5

Die Gesellschaft hat ihren Geschäftsbereich in [Bereich]

Die Gesellschaft ist für die Dauer von [Dauer] Jahren eingetragen